Freie Hansestadt Bremen

Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 22.09.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 960

Aufgrund § 38 Absatz 1 Satz 4und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bekannt:

1. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Indexzahl mit der nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem **1. Oktober 2018** zu vervielfältigen sind, beträgt **117,23.**

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

gültig ab 1. Oktober 2018

Gebäudeart		**aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m^3**
1.	Wohngebäude	132
2.	Wochenendhäuser	116
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	178
4.	Schulen	169

5.	Kindertageseinrichtungen	151
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	151
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	176
8.	Krankenhäuser	197
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	151
10.	Hallenbäder	163
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	64
11.2	der 2 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m^3	54
11.3	der 5 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m^3	45
11.4	der 50 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	22
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	100
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	89
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	135
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	117
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	97
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	117
18.	Tiefgaragen	181
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	47
20.	Gewächshäuser	

20.1	bis 1 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	35
20.2	der 1 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

2. Stundesatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Juli 2018 6 244,54 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von **107,00 Euro.**

Bremen, den 12. September 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr